

Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Langen (Hessen)

Aufgrund von §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 15.03.2018 diese Satzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Langen erhebt eine Wettaufwandsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Langen der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Sinne des Satz 2. Die Steuer wird für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros), erhoben.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber/die Betreiberin beziehungsweise der Veranstalter/die Veranstalterin des Wettbüros (Betreiber).
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz der Wettenden.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt 3 % des Wetteinsatzes.

§ 6 Anmeldung und Änderungen des Geschäftsbetriebes

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, gegenüber dem Magistrat der Stadt Langen (Fachdienst 33, Referat Kasse und Steuern) anzuzeigen. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Betreibers
 - b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros

Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 haben der Stadt die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Steuererhebung auswirken können (zum Beispiel Betreiberwechsel, Schließung, Abmeldung), sind dem Magistrat der Stadt Langen (Fachdienst 33, Referat Kasse und Steuern) unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Die Wettaufwandsteuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalendervierteljahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalendervierteljahres beginnt, für den Rest des Kalendervierteljahres festgesetzt.
- (3) Für die Festsetzung der Steuer sind dem Magistrat der Stadt Langen (Fachdienst 33, Referat Kasse und Steuern) bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres geeignete Nachweise zum Wetteinsatz (zum Beispiel Provisionsabrechnungen, Wettshop-Abrechnungen) vorzulegen.
- (4) Die Steuer wird 14 Tage nach dem Zugehen des Steuerbescheides fällig.
- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Abs. 2 fort.

§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt Langen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Betreiber die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9 Steueraufsicht

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, den Beauftragen der Stadt Langen zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Betreiber und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragen der Stadt Langen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Provisionsabrechnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Langen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Langen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. den Verpflichtungen zur Anmeldung nach § 6 Abs. 1 oder zur Mitteilung von Änderungen nach § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt, oder
 - b. der Pflicht zur Vorlage der für die Festsetzung der Steuer benötigten Nachweise nach § 7 Abs. 3 nicht nachkommt, oder
 - c. den Beauftragten der Stadt Langen den Zugang zu den Veranstaltungsräumen nach § 9 Abs. 1 verweigert, oder
 - d. den Beauftragten der Stadt Langen auf Verlangen nach § 9 Abs. 2 keine Unterlagen vorlegt oder keine Auskünfte erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 KAG in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Langen, 2018-03-16
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Gebhardt
Bürgermeister

Vorgenannte Satzung wurde am 27.03.2018 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.